

Synopse

Steuerungsgrößen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020

	Steuerungsgrößen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014[BGS 131.73.] und § 47^{bis} Absatz 4 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969[BGS 413.111.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2019 (RRB Nr. 2019/XXXX)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass Steuerungsgrößen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2019 vom 1. September 2015 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
Steuerungsgrößen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2019	Steuerungsgrößen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020
vom 1. September 2015 (Stand 1. Januar 2019)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf § 32 und die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16 und 34 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014[BGS 131.73.] und § 104 und § 47 ^{bis} Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969[BGS 413.111.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2015 (RRB Nr. 2015/1099)	

<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 1 Disparitätenausgleich</p> <p>¹ Die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (DAQ) beträgt 40 Prozent.</p>	<p>¹ Die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (DAQ) beträgt 37 Prozent.</p>
<p>§ 2 Mindestausstattung</p> <p>¹ Die massgebende Mindesthöhe des Steuerkraftindex (SKI) beziehungsweise die Mindestausstattungsgränze (MAG) beträgt 92.</p>	<p>¹ Die massgebende Mindesthöhe des Steuerkraftindex (SKI) beziehungsweise die Mindestausstattungsgränze (MAG) beträgt 91.</p>
<p>§ 5 Zentrumslastenabgeltung</p> <p>¹ Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:</p> <p>a) für Solothurn: 56.5 Prozent;</p> <p>b) für Grenchen: 5.5 Prozent;</p> <p>c) für Olten: 38 Prozent.</p>	<p>a) für Solothurn: 62.32 Prozent;</p> <p>b) für Grenchen: 3.17 Prozent;</p> <p>c) für Olten: 34.51 Prozent.</p>
2. Steuerungsgrössen zu den Übergangsbestimmungen	2. Aufgehoben.
<p>§ 7 Härtefallausgleich für die ersten vier Vollzugsjahre</p> <p>¹ Die Grenze der unmittelbar gewährten Besserstellung in Prozenten des Staatssteueraufkommens (maximale Entlastungsgränze) beträgt 5.5.</p> <p>² Die Grenze der unmittelbar zu tragenden Schlechterstellung in Prozenten des Staatssteueraufkommens (maximale Belastungsgränze) beträgt 17.0.</p>	§ 7 Aufgehoben.
3. Steuerungsgrössen für die Jahre 2016 - 2019	3. Steuerungsgrössen für die Jahre 2020 - 2023
	II.

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	Solothurn, XX. XXXXX 2019 Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.